Königlich-Preußisch erneuertes

EDICT

wider das

Karten-Spiel

von

Baſſette, Landsquenet, Pharao,

die ſogenannte

Biriby- und Lotterie-Spiele,

auch alle andere Hazard-Spiele,

es ſey mit Carten, Würfeln oder anderen Zeichen, ſie mögen bereits erfunden ſeyn oder noch erfunden werden.

De Dato Berlin, den 24. November, 1774.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.

Ortshangen den 14 jan 1775

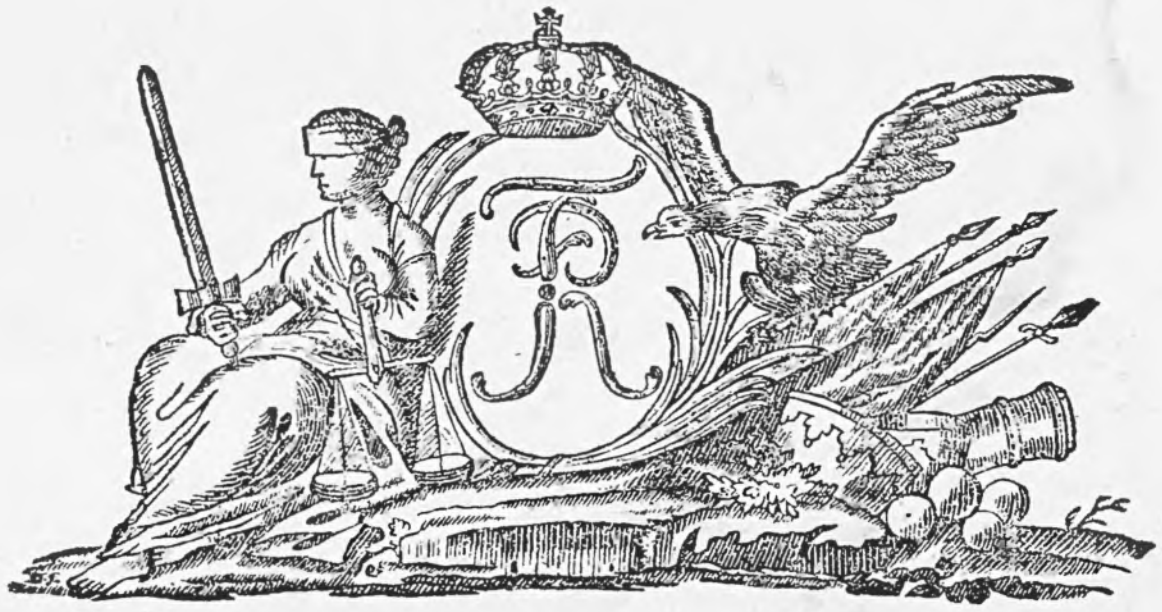

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir höchstmißfällig vernommen und in Erfahrung gebracht haben, daß, ob Wir gleich bereits mittelst Unserer zu wiederhohlten mahlen emanirten Verordnungen, und unter andern durch die Edicte vom 8ten August 1714, 19ten September 1731, 12ten September 1744. und 9ten April 1763, alle Hazard-Spiele, als Bassette, Landsquenett, Pharao, Quindeci, Cinq & neuf, Pass à dix, Trischecke, und Würfeln, bey respective **Ein Hundert und Drey Hundert Species Ducaten** Strafe schlechterdings gäntzlich verbothen haben, dennoch solchen bishero nicht überall gehörig nachgelebet worden, überdem auch seit der Zeit noch andere Hazard-Spiele, und besonders die sogenannten Biriby- und Lotterie-Spiele aufgekommen, und letzteres in den Caffée-Häusern, Billards, Wein- und Bier-Schencken, auch bey Particuliers starck im Gange seyn solle und gespielet werde.

Wie Wir nun solchem verderblichen und höchst schädlichem Unwesen durchaus nicht weiter nachgesehen, vielmehr solches auf alle Weise behindert, gestöhret und gäntzlich abgeschaffet wissen wollen; Als haben Wir des Endes nöthig gefunden, die deshalb ergangenen oberwehnten Edicte, hiermit in allen Stücken zu erneuern, und anderweit zu verordnen, daß denenselben und gegenwärtigem wider alle bishero verbothene Spiele, mit Inbegriff der sogenannten Biriby- oder Lotterie-Spiele, desgleichen wider alle andere Hazard-Spiele, es sey mit Carten, Würfeln oder andern Zeichen, und es mögen solche bereits erfunden seyn, oder künftig noch ausgedacht werden, gerichteten erneuerten Edict bey Vermeidung der, besonders in dem Edict vom 19ten September 1731. festgesetzten und anderen empfindlichen irremissiblen Strafen, von nun an, durchgängig jederzeit gebührend nachgelebet werden soll.

Sämtlichen Particuliers, Caffetiers, Billardiers, Gast-Wirthen, Wein- und Bier-Schenckern wird zugleich hiermit ernstlich und bey **Ein Hundert Ducaten** Strafe im Uebertretungs-Falle, oder wann sie solche nicht erlegen können, bey Dreymonathlicher Vestungs-Strafe, anbefohlen, von nun an, dergleichen obbenannte Hohe- und Hazard-Spiele, bey sich und in ihren Häusern und Wohnungen, schlechterdings nicht zu verstatten, wie dann auch, wann selbige sich sogar erdreisten sollten, denen Spielern zu diesen Hazard-Spielen etwa besondere Zimmer einzuräumen, und sie zu verbergen, von ihnen obige Strafe der **Ein Hundert Ducaten** sodann respective doppelt erleget, und beygetrieben oder vollzogen werden soll.

Wir befehlen dannenhero allen Unseren Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit dem Officio Fisci hierdurch so gnädig, als ernstlich, über dieses Edict, welches, damit es zu eines jeden Wissenschaft komme, und um so weniger in Vergessenheit gerathen möge, in Unseren sämtlichen Provintzien und Landen publiciret und öffentlich angeschlagen,

gen, auch von Zeit zu Zeit von den Cantzeln oder vor den Kirchen-Thüren verlesen werden soll, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, nachdrücklich zu halten, wider die Contravenienten nach allem Rigueur und ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, auch selbige, ohne Ansehen der Person, zur festgesetzten irremissiblen Strafe zu ziehen, wohingegen diejenigen, so dergleichen Contravention anzeigen und erweißlich machen, den vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben sollen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. November, 1774.

Friederich.

L.S.

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. Waitz v. Eschen.